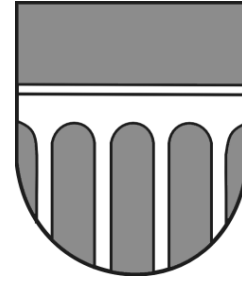


AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken



38. Jahrgang

12. Oktober 2023

Nr. 14

Seite 1

32/23

Öffentliche Bekanntmachung der Nutzungsordnung des Bike-Parks Schwaney

Seite 2 – 3

Herausgeber: Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen, sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen oder im Internet unter www.altenbeken.de einsehen.

Nutzungsordnung des Bike-Parks Schwaney

Allgemeines

1. Der Bike-Park Schwaney ist eine öffentliche Anlage der Gemeinde Altenbeken, die allen interessierten Nutzern zur Verfügung steht. Mit der Nutzung des Bike-Parks werden die Regelungen dieser Benutzerordnung anerkannt.
2. Hinweisen oder Anordnungen von beauftragten Mitarbeitern der Gemeinde Altenbeken ist Folge zu leisten.

Beauftragte der Gemeinde Altenbeken sind befugt, Biker, die durch die Strecke überfordert sind und solche, die gegen diese Nutzungsordnung verstoßen, von deren Benutzung ganz oder teilweise auszuschließen.
3. Die Gemeinde Altenbeken gewährleistet im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die Sicherheit der Anlage. Sollten dennoch sicherheitstechnische Mängel z.B. Schlaglöcher, Spurrinnen etc. im Streckenverlauf festgestellt werden, wird um sofortige Meldung an die Gemeinde Altenbeken, Telefon: +49 (0)5255/1200-0 gebeten. Eine Haftung oder Gewährleistung für den ordnungsgemäßen Zustand der Strecke kann insbesondere aufgrund nicht vermeidbarer Witterungseinflüsse (z.B. Unwetter) von keiner Seite übernommen werden. Der Nutzer hat sich vor der Nutzung des Bike-Parks vom ordnungsgemäßen Zustand des Streckenverlaufs, einschließlich der Hindernisse, zu überzeugen.
4. Die Gemeinde Altenbeken haftet in keiner Weise für entstehenden Schaden, es sei denn, sie oder ihre Beauftragten handeln grob fahrlässig oder vorsätzlich. Dies gilt auch bei Sachschäden oder Schäden Dritter.
5. Die Benutzung des Bike-Parks erfolgt auf eigener Gefahr. Jeder Nutzer akzeptiert, dass es selbst bei sachgemäßer Nutzung zu Stürzen und Schäden kommen kann. Die Gemeinde Altenbeken haftet nicht für Schäden, die aus Fahr- oder Materialfehlern an Bike oder Ausrüstung des Nutzers entstehen.
6. Eltern haften für Ihre Kinder. Der Bike-Park darf von Kindern unter 12 Jahren nur unter Aufsicht und Einwilligung der Eltern und/oder Freigabe einer beauftragten Person befahren werden.
7. Im Falle eines Unfalls ist unverzüglich der Rettungsdienst über den internationalen Notruf 112 zu verständigen. Dem Rettungsdienst ist insbesondere mitzuteilen, in welchen Abschnitt der Strecke der Verletzte zu finden ist. Das Rettungspersonal muss ggfs. zum Verletzten eskortiert werden.
8. Bei Regen, Schnee und Glatteis ist die Benutzung des Bike-Parks grundsätzlich für jedermann untersagt.
9. Ein Befahren der Strecke ist nur mit Sicherheitshelm gestattet. Zum Selbstschutz wird zum Tragen der sportüblichen Protektoren (Handschuhe, Knie-Ellbogenschoner, Rückenprotektor) geraten.
10. Es empfiehlt sich, die Strecke nur in Anwesenheit einer weiteren Person zu befahren.
11. Es ist ausreichend Sicherheitsabstand sowie die vorgeschriebene Fahrtrichtung einzuhalten. Der vordere sowie der schwächere Biker hat immer Vorfahrt. Das

Überholen ist auf dem gesamten Streckenverlauf untersagt. Das Anhalten an unübersichtlichen Stellen ist verboten.

12. Jegliche Veränderungen am Streckenverlauf oder an den Hindernissen sind strengstens verboten.
13. Aus Sicherheitsgründen ist auch ein Betreten der Strecke für Fußgänger strengstens untersagt.
14. Ein Befahren der Strecke durch motorisierte Fahrzeuge aller Art ist strengstens untersagt.
15. Unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen und Medikamenten, welche die Wahrnehmung und Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen, ist das Befahren der Strecke strengstens verboten. Auch der Konsum dieser Substanzen ist auf dem Gelände des Bike-Parks verboten.
16. Das Hinterlassen von Müll und Abfällen jeglicher Art ist strengstens verboten.
17. Die Nutzung der Anlage ist lediglich tagsüber bei ausreichendem Tageslicht zulässig. Die Nutzungszeit beginnt frühestens um 8:00 Uhr und endet spätestens um 20:00 Uhr.

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Nutzungsordnung nichtig bzw. rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, dann soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden, die nichtige, unwirksame oder lückenhafte Bestimmung wird dann im Wege der Auslegung bzw. der Ergänzung in der Form ersetzt, die dem Ziel der Nutzungsordnung am nächsten kommt.

Möllers
Bürgermeister